

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DS Concepts Schweiz GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Miet-, Liefer- und Montageverträge zwischen der DS Concepts Schweiz GmbH (nachfolgend «Vermieterin») und gewerblichen Auftraggebern (nachfolgend «Mieter») im Zusammenhang mit dem von der Vermieterin angebotenen System für temporäre Baustellenabschlüsse (nachfolgend «**DS Smart Konzept**»).

1.2 Die Vermieterin behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Änderungen werden dem Mieter schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und gelten als angenommen, sofern der Mieter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Bei laufenden Verträgen gelten Änderungen frühestens ab dem nächsten Vertragszeitraum.

1.3 Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden unter keinen Umständen Anwendung und sind für die Vermieterin vollumfänglich unverbindlich. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Vermieterin eine Leistung vorbehaltlos erbringt oder dem Verweis des Mieters auf eigene Bedingungen nicht gesondert widerspricht. Verweise des Mieters auf eigene AGB in Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder sonstiger Korrespondenz werden hiermit ausdrücklich und vollumfänglich zurückgewiesen. Das Schweigen der Vermieterin auf solche Verweise gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Eine von der Vermieterin ausgestellte Auftragsbestätigung, zugestellt per E-Mail oder Post, gilt als verbindlich angenommen, sofern der Mieter nicht innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der Versand der Auftragsbestätigung gilt als Zustellung. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung gilt die Auftragsbestätigung als vollumfänglich akzeptiert. Als «schriftlich» im Sinne dieser AGB gilt auch die Kommunikation per E-Mail.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vermieterin bietet im Rahmen des DS Smart Konzepts temporäre Bauzeittüren für den Einsatz auf Baustellen an. Die jeweils vermietete Türanlage besteht insbesondere aus Türblatt, Rahmen, Beschlägen und Schloss, sowie allfälligen weiteren vertraglich vereinbarten Komponenten (nachfolgend «**Mietobjekt**»). Es stehen folgende Mietmodelle zur Verfügung:

Mietmodell (bis 12 Monate): Die Montage erfolgt durch den Mieter auf eigene Verantwortung oder, gegen gesonderte Vergütung, durch die Vermieterin gemäss schriftlicher Vereinbarung. Die Vermieterin prüft zurückgegebene Türen und stellt diese instand. Kosten für Schäden, die über normale Gebrauchsspuren hinausgehen, werden dem Mieter oder dem jeweiligen Verursacher gemäss Abschnitt 8.2 in Rechnung gestellt.

Depotmodell: Der Mieter leistet einen Depot- bzw. Akontobetrag gemäss separater Vereinbarung. Im Gegenzug erhält er ein definiertes Kontingent an Mietobjekten zur Lagerung und Nutzung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit. Der Bezug, Einsatz und die Rückführung einzelner Mietobjekte erfolgen flexibel nach Bedarf und werden über die Software DS Smart Tracking erfasst und dokumentiert. Die Vermieterin prüft die zurückgegebenen Mietobjekte periodisch und stellt diese instand. Kosten für Schäden, die über normale Gebrauchsspuren hinausgehen, werden dem Mieter oder dem jeweiligen Verursacher gemäss Abschnitt 8.2 in Rechnung gestellt.

Eine vorzeitige Auflösung des Depotmodells bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

2.2. Diese AGB gelten für sämtliche Mietmodelle und bilden integrierenden Vertragsbestandteil.

Beim Projekt-Mietmodell («**Mietmodell**») erfolgt die Vertragsgrundlage durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Vermieterin, welche insbesondere die Anzahl der Mietobjekte sowie die projektbezogenen Konditionen regelt.

Beim Depot-Mietmodell («**Depotmodell**») wird eine separate Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die Auftragsbestätigung bzw. Rahmenvereinbarung bestimmt insbesondere den vom Mieter zu leistenden Depot- bzw. Akontobetrag sowie die Anzahl der zu Vertragsbeginn zur Verfügung stehenden Mietobjekte. Der Mietzins wird über die Software DS Smart Tracking («**DS Smart Tracking**») laufend vom verfügbaren Guthaben in Abzug gebracht.

Unterschreitet das verfügbare Guthaben infolge laufender Belastungen [30%] des ursprünglich vereinbarten Depot- bzw. Akontobetrags, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mieter eine angemessene Nachzahlung zu verlangen. Die Nachzahlung ist innert 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung zu leisten.

Unterschreitet das verfügbare Guthaben [15 %] des ursprünglich vereinbarten Depot- bzw. Akontobetrags oder kommt der Mieter einer verlangten Nachzahlung nicht fristgerecht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die Freigabe neuer Einsätze zu sperren, die Herausgabe weiterer Mietobjekte zu verweigern sowie laufende Bestellungen zurückzustellen. Zeitpunkt, Umfang und Herausgabe weiterer Mietobjekte liegen in diesem Fall im alleinigen Ermessen der Vermieterin.

3. Lieferung, Montage und Rückgabe

3.1 Die Lieferung der Mietobjekte erfolgt gemäss schriftlicher Vereinbarung. Die Lieferkosten trägt der Mieter, sofern in der Auftragsbestätigung bzw. der Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht mit Übergabe der Mietobjekte an den Mieter bzw. den beauftragten Transporteur auf den Mieter über.

3.2 Bei Mietmodellen mit Montage durch die Vermieterin ist der vereinbarte Terminplan für beide Parteien bindend. Terminverschiebungen sind mindestens 24 Stunden im Voraus schriftlich zu melden. Ist die Montage aufgrund mangelnder Vorbereitung der Baustelle durch den Mieter nicht möglich, wird der Leerweg zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

3.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte bestimmungsgemäss zu verwenden und vor Beschädigung, Diebstahl und Vandalismus zu schützen. Schäden, Verlust oder Diebstahl sind der Vermieterin unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden, schriftlich zu melden.

3.4 Bei Übergabe und Rückgabe wird gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt, das den Zustand der Mietobjekte dokumentiert. Dieses Protokoll ist für beide Parteien verbindlich und dient als Grundlage für allfällige Schadensansprüche. Die Mietobjekte sind innert 5 Arbeitstagen nach Mietende vollständig und funktionsfähig zurückzugeben.

4. Mietdauer und Zahlung

4.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, beginnt die Mietdauer am Tag der Auslieferung bzw. dem Tag der abgeschlossenen Montage und endet mit der vollständigen Rückgabe gemäss Abschnitt 3.4. Gibt der Mieter die Mietobjekte nicht fristgerecht zurück, verlängert sich die Mietdauer automatisch um jeweils 30 Tage, und die Mietzinszahlungspflicht läuft entsprechend weiter.

4.2 Die Mietkosten werden, sofern nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus fakturiert und sind innert 14 Tagen netto, ohne Abzug, zu begleichen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietzins einmal jährlich gemäss dem schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen.

4.3 Bei Zahlungsverzug, d.h. wenn 10 Tage nach Fälligkeit keine Zahlung eingegangen ist, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 5% p.a. zu erheben. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Mietobjekte auf Kosten des Mieters umgehend zurückzufordern oder den Rücktransport zu veranlassen. Teilzahlungen werden zuerst auf Mahngebühren, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5. Eigentum und Rechte

5.1 Sämtliche Mietobjekte bleiben jederzeit und uneingeschränkt Eigentum der DS Concepts Schweiz GmbH. Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an den Mietobjekten. Die Vermieterin ist berechtigt, die

Mietobjekte als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Der Mieter verpflichtet sich, diese Kennzeichnung weder zu entfernen noch zu beschädigen.

5.2 Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung Dritter über die Mietobjekte ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden, schriftlich zu informieren und das Eigentum der Vermieterin gegenüber Dritten bzw. den zuständigen Behörden aktiv geltend zu machen und die Vermieterin entsprechend zu unterstützen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Mieter.

5.3 Der Mieter ist ausdrücklich nicht berechtigt, die Mietobjekte oder Teile davon zu veräussern, zu verpfänden, zu belasten, zu beschriften, zu lackieren, baulich zu verändern oder umzubauen. Eine Weitergabe oder Untervermietung der Mietobjekte an Dritte, einschliesslich Subunternehmer, sowie die projektbezogene Untervermietung an den jeweiligen Bauherren («Dritte») ist gestattet, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: (i) die Weitergabe erfolgt nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin und ausschliesslich im Rahmen eines konkreten Bauprojekts, an dem der Mieter als Auftragnehmer beteiligt ist; (ii) es erfolgt keine direkte Weitergabe durch den Mieter an andere Metallbau-Unternehmen; (iii) die Mietobjekte werden nicht dauerhaft aus dem direkten Einflussbereich des Mieters entfernt; (iv) der Mieter erstattet der Vermieterin für jede Weitergabe vorgängig schriftlich Meldung (Meldepflicht) unter Angabe von Projekt, Einsatzort, voraussichtlicher Einsatzdauer und Identität des Dritten; (v) der Mieter meldet die Mietobjekte nach jedem Einsatz auf DS Smart Tracking in das Lager zurück; (vi) der Mieter verpflichtet sich die Pflichten und Bestimmungen dieser AGB, insbesondere den Schutz des DS Smart Konzepts (siehe Abschnitt 6), rechtsverbindlich auf den Dritten zu überbinden.

5.4 Ausdrücklich untersagt ist jede Kopie oder Weitergabe der Mietobjekte, die den direkten oder indirekten Aufbau eines eigenständigen, gewerbsmässigen Vermietgeschäfts bezweckt oder faktisch bewirkt. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

5.5 Bei jeder zulässigen Weitergabe gemäss Abschnitt 5.3 haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin weiterhin uneingeschränkt und als Erstschuldner für sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Schäden, Verlust, Diebstahl, nicht fristgerechte Rückgabe sowie die Einhaltung der Schutzrechtsbestimmungen. Der Dritte wird nicht Vertragspartei der Vermieterin. Der Mieter haftet für alle Handlungen und Unterlassungen des Dritten wie für eigene. Eine Haftungsbefreiung des Mieters durch Weitergabe der Mietobjekte ist ausgeschlossen. Die Abtretung dieses Vertrages bedarf in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

5.6 Der Mieter ist verpflichtet, die von der Vermieterin zur Verfügung gestellte Software DS Smart Tracking während der gesamten Vertragsdauer aktiv zu nutzen und sämtliche Mietobjekte fortlaufend und vollständig zu verwalten.

Die Daten in der Software DS Smart Tracking gelten als massgebliche Grundlage für die Bestimmung von Standort, Nutzungsdauer, Aktivierungszeitpunkt, Mietdauer sowie für die Rechnungsstellung der Vermieterin. Der Mieter trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität sämtlicher erfasster Daten.

Verletzt der Mieter seine Melde-, Erfassungs-, Kontroll-, Aktualisierungs- oder sonstigen Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Software DS Smart Tracking, ist die Vermieterin berechtigt, für jeden einzelnen Verstoss eine Bearbeitungsgebühr von [CHF 500.00] zu erheben. Der Nachweis eines Schadens ist hierfür nicht erforderlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadenersatz, Mietzinsforderungen, Nutzungsentschädigungen sowie allfälliger Konventionalstrafen gemäss diesem Vertrag, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bezahlung der Bearbeitungsgebühr befreit den Mieter weder von der Pflicht zur ordnungsgemässen Datenpflege noch von der Verpflichtung zur nachträglichen Berichtigung unvollständiger oder fehlerhafter Einträge.

5.7 Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 5, insbesondere bei unzulässiger Veräusserung, Verpfändung, Belastung, Weitergabe, Untervermietung, Verlust, Diebstahl, Nichtherausgabe oder sonstigem Entzug der Mietobjekte aus dem Einfluss- und Kontrollbereich des Mieters, ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, die Mietobjekte unverzüglich und auf Kosten des Mieters zurückzufordern sowie eine Entschädigungspauschale in Höhe von [300 % des jeweiligen Wiederbeschaffungswerts] geltend zu

machen. Die Entschädigungspauschale nach dieser Ziffer fällt zusätzlich zu allfälligen Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 5.6 an. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erwirbt ein Dritter die Mietobjekte gutgläubig oder können die Mietobjekte aus anderen Gründen nicht mehr herausverlangt werden, haftet der Mieter für den vollen Wiederbeschaffungswert der Mietobjekte, zuzüglich der vorstehenden Konventionalstrafe sowie sämtlicher daraus entstehender Folgekosten, einschliesslich Rechtsverfolgungs-, Inkasso-, Betreibungs-, Gerichts- und Anwaltskosten.

6. Schutz des DS Smart Konzepts

6.1 Das DS Smart Konzept, die Mietobjekte, die Software DS Smart Tracking sowie sämtliche dazugehörigen Bestandteile, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Konstruktionspläne, Materialien, Masse, Fertigungsverfahren, Montageprozesse, Oberflächenbehandlungen, Softwarelösungen und das Gesamtdesign, sind exklusives geistiges Eigentum der DS Concepts Schweiz GmbH und durch schweizerisches sowie internationales Immaterialgüterrecht geschützt. Das DS Smart Konzept ist durch eingetragene Schutzrechte, insbesondere Patente, geschützt. Soweit vorhanden, umfasst dieser Schutz insbesondere Patente, Designs, Urheberrechte, Markenrechte sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

6.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen;
- Preislisten, Kalkulationsgrundlagen, Offerten, Geschäftsmodelle und Konditionen;
- Fertigungsverfahren, Montageabläufe sowie Lieferanten- und Partnerinformationen;
- Software, Quellcodes, Datenstrukturen, Dokumentationen und Systemarchitektur;
- sämtliche Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit aus den Umständen erkennbar ist.

6.3 Der Mieter verpflichtet sich:

- Das DS Smart Konzept, die Mietobjekte oder Teile davon weder vollständig noch teilweise zu kopieren, nachzubauen, zu reproduzieren, zu fotografieren oder für eigene oder fremde Entwicklungszwecke technisch zu analysieren, insbesondere nicht durch Reverse Engineering, Vermessung, Digitalisierung, 3D-Scanning, Musterentnahme oder vergleichbare Verfahren;
- vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen;
- das DS Smart Konzept nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines gleichwertigen oder ähnlichen Konkurrenzprodukts zu nutzen;
- vertrauliche Informationen ausschliesslich denjenigen Mitarbeitenden zugänglich zu machen, die diese zwingend benötigen, und diese Personen ihrerseits schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen;
- die Vermieterin unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden, schriftlich zu informieren, sobald der Mieter Kenntnis von einer möglichen Verletzung oder drohenden Verletzung der Schutzrechte der Vermieterin durch Dritte erlangt, und dabei alle ihm bekannten relevanten Informationen mitzuteilen;
- keine Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Schutzrechte der Vermieterin zu beeinträchtigen, zu umgehen, zu untergraben oder deren Durchsetzung zu erschweren, insbesondere keine Hilfestellung an Dritte bei potenziellen Verletzungshandlungen zu leisten.

6.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten während der gesamten Vertragsdauer sowie:

- für 10 Jahre nach Vertragsbeendigung hinsichtlich technischer Details, Konstruktionsdaten, Fertigungsverfahren und Know-how des DS Smart Konzepts, der Mietobjekte sowie des DS Smart Tracking;
- für 3 Jahre nach Vertragsbeendigung bezüglich Preisen, Konditionen und kommerziellen Informationen.

6.5 Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt 6 berechtigt die Vermieterin:

- sämtliche Verträge mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen;
- pro Verstoss eine Entschädigungspauschale von [CHF 50'000.00] pro Einzelfall zu verlangen;
- zusätzlich den gesamten, darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen;
- gerichtliche oder behördliche Massnahmen, insbesondere vorsorgliche Massnahmen zu beantragen;
- [Strafanzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten.]

6.6 Patentverletzung

Der Mieter anerkennt, dass das DS Smart Konzept, die Mietobjekte sowie das DS Smart Tracking durch beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) sowie international eingetragene Patente der Vermieterin angemeldet / geschützt ist. Jede Herstellung, Nutzung, Anbieten zum Kauf, Verkauf, Einfuhr oder sonstige Nutzung von Produkten oder Verfahren, die von einem oder mehreren dieser Patente erfasst werden, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin, stellt eine Patentverletzung im Sinne des PatG dar.

Im Falle einer Patentverletzung durch den Mieter, seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Subunternehmer oder durch Dritte, denen der Mieter Zugang zu den Mietobjekten oder vertraulichen Informationen gewährt hat, ist die Vermieterin berechtigt:

- sofortige Unterlassung aller verletzenden Handlungen zu verlangen sowie Vernichtung oder Herausgabe aller unter Verletzung des Patents hergestellten, angebotenen oder vertriebenen Produkte zu fordern;
- Schadenersatz in voller Höhe des nachgewiesenen Schadens geltend zu machen;
- Herausgabe des durch die Patentverletzung erzielten Gesamtgewinns des Verletzers zu verlangen;
- Eine Entschädigungspauschale von [CHF 50'000.00] pro festgestellter Verletzungshandlung geltend zu machen, unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten;

Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin bei der Durchsetzung ihrer Patentrechte gegenüber Dritten aktiv zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Bereitstellung aller relevanten Informationen, Dokumente und Zugänge sowie durch Aussagen als Zeuge in allfälligen Gerichtsverfahren.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet der Vermieterin für sämtliche Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die er selbst, seine Organe, Mitarbeitenden, Hilfspersonen, Beauftragten, Subunternehmer oder von ihm beigezogene Dritte vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Die Haftung des Mieters umfasst auch leichte Fahrlässigkeit.

Der Mieter haftet insbesondere für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder übermässige Abnutzung der Mietobjekte, unabhängig davon, ob ihn ein eigenes Verschulden trifft, sofern die Ursache dem Einfluss- oder Verantwortungsbereich des Mieters zuzurechnen ist.

7.2 Haftung der Vermieterin

Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Vermieterin ausschliesslich für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jede Haftung der Vermieterin für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Bauverzögerungen, Betriebsunterbrüche, Vertragsstrafen gegenüber Dritten, Finanzierungskosten, Nutzungsausfälle, entgangener Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden, unabhängig davon, ob die Vermieterin auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere für widerrechtlich verursachte Personenschäden.

7.3 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für:

- die bestimmungsgemässe und fachgerechte Nutzung der Mietobjekte gemäss den Vorgaben der Vermieterin;
- den fachgerechten Einbau, Betrieb oder Unterhalt der Mietobjekte sowie Einhaltung anwendbarer Vorschriften und behördlicher Anforderungen;
- sämtliche Schäden an Personen oder Sachen, welche durch die Nutzung der Mietobjekte innerhalb seines Einflussbereichs verursacht werden;

Der Mieter stellt die Vermieterin auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt aus der Nutzung, dem Transport, dem Einbau, dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Weitergabe der Mietobjekte entstehen. Die Freistellung umfasst auch sämtliche Anwalts-, Gerichts-, Gutachter-, Inkasso- und Verfahrenskosten.

7.4 Gewährleistung

Die Mietobjekte werden in ihrem jeweiligen Zustand vermietet. Die Vermieterin übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen hinsichtlich Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, wirtschaftlichen Erfolgs oder Kompatibilität mit den Systemen des Mieters oder Dritter.

Der Mieter hat die Eignung der Mietobjekte für den vorgesehenen Einsatz selbst zu prüfen. Jede Nutzung ausserhalb der von der Vermieterin vorgesehenen Einsatzbereiche erfolgt ausschliesslich auf Risiko des Mieters.

Mängelrechte des Mieters sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Behebung von nachweislich bereits bei Übergabe bestehenden wesentlichen Mängeln nach schriftlicher Anzeige durch den Mieter.

7.5 Freistellungsverpflichtung bei Drittschäden

Der Mieter verpflichtet sich unwiderruflich, die Vermieterin sowie deren Organe, Angestellte, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die von Dritten geltend gemacht werden und die direkt oder indirekt aus folgenden Umständen entstehen:

- Körperverletzungen, Todesfälle oder Sachschäden, die Dritten durch oder im Zusammenhang mit den Mietobjekten entstehen
- Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften, Suva-Bestimmungen oder anderen Sicherheitsregularien auf der Baustelle des Mieters
- Verstössen gegen einschlägige Bauvorschriften (SIA, EN), Bauvorschriften oder behördliche Auflagen beim Einbau und Betrieb der Mietobjekte
- Mängeln oder Funktionsstörungen, die durch unsachgemässen Einbau, unsachgemässe Bedienung oder fehlenden Unterhalt durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden
- Weitergabe der Mietobjekte an Subunternehmer, Dritte oder andere Nutzer ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin
- Verstössen gegen die Schutzrechte Dritter infolge einer vom Mieter vorgenommenen oder veranlassten Veränderung der Mietobjekte

Diese Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch sämtliche Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten), Vergleichszahlungen (sofern diese mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin abgeschlossen wurden), behördliche Bussen und Verwaltungssanktionen sowie Kosten für die Behebung von Schäden an Bauwerken, Infrastruktur oder sonstigem Eigentum Dritter.

Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden nach Kenntnis, über jeden Drittanspruch, jede behördliche Untersuchung und jedes Verfahren schriftlich zu informieren, das sich auf die Mietobjekte oder deren Nutzung beziehen könnte. Die Vermieterin ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Abwehr solcher Ansprüche teilzunehmen und die Verfahrensführung zu übernehmen. Der

Mieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin keine Zugeständnisse oder Vergleiche abschliessen, die Schutzrechte, die Reputation oder Haftungssituation der Vermieterin berühren könnten.

Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Mieter im Rahmen eines Insolvenz-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens steht. In diesem Fall ist die Vermieterin berechtigt, die Freistellungsforderung als Konkursforderung anzumelden und die Mietobjekte unverzüglich zurückzufordern.

7.6 Versicherungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten:

- Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5'000'000.– pro Schadenereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- Sachversicherung, welche die Mietobjekte gegen Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Wasser und weitere Baustellenrisiken in Höhe des jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswerts absichert
- Bauwesen- bzw. Montagehaftpflichtversicherung, sofern der Mieter die Montage selbst vornimmt

Der Mieter hat der Vermieterin auf erstes Verlangen die entsprechenden Versicherungspolizen vorzulegen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht innert 10 Arbeitstagen nach, ist die Vermieterin berechtigt, die Auslieferung weiterer Mietobjekte auszusetzen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. Rücknahme, Wartung und Recycling

8.1 Nach Ablauf der Mietdauer werden die Mietobjekte durch die Vermieterin zurückgenommen. Die Rückgabe hat innert 5 Arbeitstagen nach Mietende zu erfolgen, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Frist schriftlich vereinbart wurde.

8.2 Die Mietobjekte sind in vollständigem und funktionsfähigem Zustand zurückzugeben. Normaler Verschleiss durch bestimmungsgemässen Gebrauch wird akzeptiert und geht zu Lasten der Vermieterin. Schäden, Fehlteile oder Verunreinigungen, die über normalen Verschleiss hinausgehen, werden dem Mieter oder Verursacher nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Vermieterin informiert den Mieter vorgängig über den geschätzten Instandsetzungsaufwand. Die Vermieterin ist berechtigt, für die Dauer der Instandsetzung eine Ausfallentschädigung zu erheben.

8.3 Sind Mietobjekte bei Rückgabe so stark beschädigt, dass eine Instandstellung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, ist die Vermieterin berechtigt, den Wiederbeschaffungswert vollumfänglich beim Mieter oder Verursacher geltend zu machen.

8.4 Die Vermieterin verpflichtet sich, zurückgenommene Mietobjekte, soweit möglich, instandzustellen und wiederzuverwenden. Nicht mehr verwendbare Materialien werden umweltgerecht entsorgt oder dem Recycling zugeführt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter gilt ausschliesslich Schweizer Recht, insbesondere das Obligationenrecht (OR). Die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen, auch wenn der Mieter seinen Sitz im Ausland hat oder die Leistung grenzüberschreitend erfolgt.

9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Appenzell, Schweiz. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Mieter wahlweise auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu belangen.

9.3 Für dringende Massnahmen, insbesondere einstweilige Verfügungen bei Verletzung von Schutzrechten, Geheimhaltungspflichten oder Eigentumsvorbehalt, ist die Vermieterin berechtigt, jedes sachlich zuständige Gericht anzurufen, unabhängig vom vereinbarten Gerichtsstand.

9.4 Die massgebliche Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen in andere Sprachen ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung massgebend.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch diejenige rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine entsprechende Ersatzregelung einvernehmlich und in gutem Glauben zu vereinbaren. Ist der Kern des Vertragsverhältnisses von der Unwirksamkeit betroffen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit angemessener Frist zu kündigen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser AGB bedürfen der Schriftform, einschliesslich E-Mail. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Verzicht auf die Schriftform selbst bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.2 Diese AGB sowie die jeweilige Auftragsbestätigung (Mietmodell) bzw. Rahmenvereinbarung (Depotmodell) stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Verhandlungen und Vereinbarungen zum selben Gegenstand.

11.3 Das Nichtgeltendmachen eines Rechts oder Anspruchs durch die Vermieterin stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch dar und kann nicht als stillschweigende Zustimmung zu einer abweichenden Praxis interpretiert werden.

Stand Mai 2026

DS Concepts Schweiz GmbH

Appenzell, Schweiz